

Satzung des Vereins

"Förderkreis der Deutschen Kinemathek e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Deutschen Kinemathek e.V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der „Förderkreis der Deutschen Kinemathek.e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen. Ziel ist es, die Arbeit des Museums in Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Kinemathek, die Träger des Museums ist, öffentlichkeitswirksam zu unterstützen und das Bewusstsein für die Bedeutung des Films zu fördern. Dies soll geschehen insbesondere durch Unterstützung

- bei Ankauf und Restaurierung von Objekten und Sammlungen filmhistorischer Bedeutung;
- bei der Vermittlung von Schenkungen oder der leihweisen Überlassung von Objekten und Sammlungen an die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen;
- bei der Vermittlung bzw. Förderung von geeigneten Veranstaltungen - wie Vorträgen, (Wander-)Ausstellungen, Reisen u. dgl. - durch die Vermittlung der Teilnahme prominenter Mitglieder, finanzielle Unterstützung u. dgl., um das Verständnis für die Filmkunst zu vertiefen;
- bei der Herausgabe von eigenen Veröffentlichungen oder solcher ähnlicher gemeinnütziger Institutionen, die geeignet sind, den Bekanntheitsgrad der Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen am Potsdamer Platz zu erhöhen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine "fördernde Mitgliedschaft" beschließen; fördernde Mitglieder entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Spende in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindesthöhe.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Diese kann mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Aufnahme beschließen.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- durch Ausschluss wegen Vereins schädigen Verhaltens oder wiederholten, mindestens zweimaligen Verzuges der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung;
- durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.

6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von eingezahlten Förderungsbeiträgen.

§4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags und der Zeitpunkt seiner Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe und Gremien beschließen.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- dem ersten Vorsitzenden (Präsident);
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident);
- dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des Vorstandes zulässig. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Ein Vorstandsmitglied kann von den übrigen beauftragt und bevollmächtigt werden, in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung allein zu vertreten

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist und die übrigen wenigstens vertreten sind; ein einzelnes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere

- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und ggf. deren Ergänzung;
- die Beschlussfassung darüber, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Buchführung und die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung.

8. Die Mitgliederversammlung kann nach den Bedingungen über die Berufung des Vorstandes einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zur Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Boulevard der Stars gGmbH neben dem Vorstand bestellen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig für

- Satzungsänderungen;
- die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts;
- die Wahl des Rechnungsprüfers;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags;
- Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder und deren Ausschluss;
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Mitteilung oder mittels Fernkopie (Telefax, E-Mail) an die Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder Telefax-nummer oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, einberufen werden (maßgebend ist die tatsächliche Zahl der Mitglieder). Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit sein Vertreter.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für redaktionelle Änderungen, die das Registergericht für erforderlich hält; diese können vom Vorstand vorgenommen werden.
7. Erhält bei der Wahl eines Funktionsträgers im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die erforderliche Zahl der Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt, von denen derjenige gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt.
8. Der Ablauf der Versammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer zu protokollieren. In die Niederschrift sind die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Kinemathek Der Verein arbeitet eng mit der Stiftung Deutsche Kinemathek zusammen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit mindestens 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Wird eine Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist sie vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter als Liquidatoren zu betreiben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 03.12.2021

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Jutta Brückner
Vorsitzende -



Friedrich Schmalzgräber
stellvertretender Vorsitzender -